

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 19 (1963)
Heft: 3

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es fragt der Tor . . .

1. Weshalb wurden die früheren Stimmregisterrekurse durch sieben Bundesrichter in öffentlichen Sitzungen entschieden, die vorliegende staatsrechtliche Beschwerde aber ohne öffentliche Beratung durch den Dreierausschuss im Vorprüfungsverfahren abgetan?

2. Weshalb ist in diesem Fall die Berufung auf Art. 3 des Statuts des Europarates Geltendmachung einer „Tatsache“ und nicht eines „Rechtsgrundes“?

3. Weshalb entscheidet das Bundesgericht de facto materiell über das Statut des Europarates, nachdem es die Anrufung dieser neuen „Tatsache“ aus formellen Gründen abgelehnt hat?

4. Warum äussert sich das Bundesgericht nur über die „Vorrechte des Ortes“, nicht über die „Vorrechte von Personen“? Wurden doch in BV Art. 4 die Vorrechte der Personen abgeschafft, um jedem Schweizerbürger das gleiche Mass an politischen Rechten zu sichern . . .

5. Sind nicht die Ausführungen über die Verpflichtung aus der Unterzeichnung internationaler Abkommen für die Schweiz beschämend? Schliesslich wird die Schweiz beim Beitritt zum Europarat bei dessen Generalsekretariat eine Erklärung hinterlegen müssen, wonach sie gewillt sei, die Grundsätze und Ziele des Europarates anzuerkennen, wie sie in der Präambel und in Art. 3 des Statuts dargestellt sind . . .

6. Ist es tatsächlich dasselbe, wenn in Zürich der achtzehn Jahre alte Schwyzer zwei Jahre und der neunzehn Jahr alte Zuger ein Jahr bis zur Ausübung der politischen Rechte warten muss, die Bürgerinnen der Kantone Waadt, Neuenburg und Genf aber ihre im Heimatkanton erworbenen politischen Rechte bei einer Niederlassung in Zürich ein- für allemal verlieren? Vielleicht interessieren sich Europarat und UNESCO für die Theorie des Bundesgerichts, dass eine Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts dieselbe prinzipielle Bedeutung hat wie jener Aufschub von ein bis zwei Jahren, der Minderjährigen in der Ausübung der politischen Rechte zugemutet wird . . .

7. Und haben Sie bemerkt, wie mannigfaltig nunmehr das Wort „Schweizerbürger“ in BV Art. 43 schillert? Es hat in jedem Absatz einen andern Sinn. Und dazu liefert der Entscheid des Bundesgerichts den neuesten Beitrag.

Es fragt der Tor — und wartet auf der Weisen Rat.

Redaktion: Frau Dr. phil. L. Benz-Burger, Richard Wagner-Str. 19, Zürich 2, ☎ 23 38 99

Sekretariat: Frau M. Peter-Bleuler, Butzenstrasse 9, Zürich 2/38, Telefon 45 08 09

Druck: A. Moos, Ackersteinstrasse 159, Zürich 10/49, Telefon 56 70 37

Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsverein Zürich VIII 14151